

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

18. Parkabgabenverordnung

18. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.12.2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Kramsach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgendem Bereich angrenzend an den Fußballplatz eine Parkabgabe: Auf der Grundparzelle 1333/1, EZ 871 KG Voldöpp, wird an der Südseite des Fußballplatzes, angrenzend an die Gemeindestraße Gp. 2019, KG Voldöpp (öffentliches Gut) eine unbewachte Parkzone geschaffen. Es handelt sich um eine asphaltierte Fläche mit Parkstreifenmarkierung, die mittels Hinweistafeln deutlich gekennzeichnet wird.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht von Montag um 00:00 Uhr bis Sonntag um 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

0,50,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde,

1,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde,

2,- Euro für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden,

3,- Euro für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,

5,- Euro für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch 24 Stunden.

§ 4

Pauschalierte Abgabe für Parkzonen

(1) Angehörige von Gewerbetreibenden und Praxen, die in einem Umkreis von 300 Metern der in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen ständig tätig sind, können für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 6 Abs 3 Tiroler Parkabgabegesetz die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe für die Dauer von höchstens zwei Jahren beantragen,

a) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird und

b) die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre.

(2) Die Beantragung hat im Gemeindeamt der Gemeinde Kramsach zu erfolgen und ist nur für einen durchgängigen Zeitraum von einem Jahr (12 Monate) möglich. Eine unterjährige Beantragung ist zulässig.

In diesem Fall beginnt die Gültigkeit mit dem der Antragstellung folgenden Tag und endet nach Ablauf von zwölf Monaten.

(3) Die pauschalierte Abgabe beträgt 360,- Euro pro Jahr.

(4) Dem Antragsteller wird eine der Bewilligung entsprechend befristete Parkberechtigungskarte ausgefolgt, die auf ein bekanntzugebendes KFZ-Kennzeichen lautet und in demselben sichtbar hinter der Frontscheibe in das KFZ zu legen ist.

§ 5

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Kramsach im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde Kramsach vom 06.07.2023, kundgemacht von 22.01.2024 bis 06.02.2024, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr.ⁱⁿ Maria-Kristina Steiner